

A N F R A G E von Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon), Martin Farner (FDP, Obestammheim) und Martin Zuber (SVP, Waltalingen)

betreffend Steuerfüsse von Gemeinden mit Anspruch auf individuellen Sonderlastenausgleich

Ausgangslage

Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist in § 23. ff der individuelle Sonderlastenausgleich geregelt. Gemäss § 24. Abs. 2 entspricht der Ausgleichssteuereffuss dem 1,3-Fachen des Kantonsmittels der Gesamtsteuereffüsse des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangehenden Kalenderjahres. Aktuell entspricht dies einem maximalen Steuerfuss von ca. 130 Prozent.

Der Regierungsrat hat im Zusammenhang mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz den individuellen Sonderlastenausgleich wie folgt gewürdigt:

Der Allgemeine Sonderlastenausgleich setzt dem Steuerfuss eine Obergrenze und leistet damit einen massgeblichen Beitrag zur Begrenzung der Steuerfussdisparität als Folge unterschiedlicher Belastung. Modellrechnungen zeigen, dass etwa acht Zürcher Gemeinden einen Steuerbedarf haben werden, der das 1,3-Fache des Kantonsmittels überschreiten wird.

Im Zusammenhang mit Gemeindefusionen ist nun aber laufend die Rede von Steuerfüssen von bis zu 180 Prozent. Man erhält den Eindruck, dass kleine Gemeinden damit verunsichert und gezielt zu Fusionen gedrängt werden sollen.

Wir bitten den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist aus Sicht des Regierungsrates nach heutigen Berechnungsgrundlagen der maximale Steuerfuss von Gemeinden, die Anspruch auf den individuellen Sonderlastenausgleich haben und die mit Lasten konfrontiert sind, die sie nicht beeinflussen können?
2. Welche Lasten werden bei der Berechnung des individuellen Sonderlastenausgleichs nicht ausgeglichen? Welche werden ausgeglichen?
3. Mit welchen maximalen Steuerfüssen rechnet der Regierungsrat ab dem Jahr 2018 für Zürcher Gemeinden, die auf den individuellen Sonderlastenausgleich angewiesen sind?
4. Was ist die Haltung des Regierungsrates betreffend die Steuerfussdisparität?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass in der Diskussion um Gemeindefusionen der individuelle Sonderlastenausgleich meist keine Erwähnung findet?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussagen einer Mitarbeiterin des Gemeindeamtes im Zürcher Oberländer vom 22. Februar 2013, die sich wie folgt zitieren lässt: «Richtig ist, dass die Übergangszahlungen des Kantons an kleine Gemeinden ab 2018 wegfallen. Das kann für sie ein Anreiz zur Fusion sein. Denn stellt der Kanton die Zahlungen ein, müssen solche Gemeinden ihren Steuerfuss massiv erhöhen.» Warum hat die betreffende Mitarbeiterin im betreffenden Artikel mit keinem Wort auf den individuellen Sonderlastenausgleich hingewiesen?

7. Die NZZ vom Samstag, 21 . September 2013, schreibt mit Bezug auf einen Berater, der im Kanton an verschiedenen Fusionsprojekten arbeitet, bei denen auch das Gemeindeamt involviert ist, dass ab dem 1. Januar 2018 in Bezug auf die Steuerfüsse jeglicher Plafond entfalle. Der verantwortliche Redaktor spricht in seinem Kommentar von Steuerfüssen von 160 bis 180 Prozent. Wie stellt sich der Regierungsrat zu den erwähnten Aussagen?
8. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass seitens der zuständigen Direktion in Zukunft im Zusammenhang mit Gemeindefusionen objektiv über den individuellen Sonderlastenausgleich resp. die möglichen maximalen Steuerfüsse gemäss FAG informiert wird?

Hans Heinrich Raths
Martin Farner
Martin Zuber